

## Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen

Durch Abgabe eines Gebotes unterwirft sich der Käufer den nachstehenden Versteigerungs- bzw. Verkaufsbedingungen.

Die Versteigerung erfolgt in fremdem Namen und auf fremde Rechnung. Name und Anschrift können unter Angabe der Cavelling-Nr. nach getätigtem Kauf erfragt werden.

**Alle Artikel werden in dem Zustand verkauft in dem sie sich zur Zeit der Versteigerung bzw. des freihändigen Verkaufs befinden.** Für Güte, Beschaffenheit, Vollständigkeit, offene oder versteckte Fehler und Mängel, Schäden, besondere Eigenschaften oder dergleichen wird keine Haftung übernommen. Ausgenommen sind alle Edelmetalle und Edelsteine, für deren Echtheit Garantie geleistet wird.

**Das vom Käufer an den Versteigerer außer dem Kaufpreis zu zahlende Aufgeld beträgt 15% zzgl. der zur Zeit gültigen Mehrwertsteuer.**

**Die Gebote sind laut und vernehmlich abzugeben.** Zeichen und Winke o.ä. stellen keine Gebote dar. Die Höhe der Beträge, welche geboten werden müssen, bestimmt der Versteigerer für die gesamte Versteigerung oder für einzelne Stücke.

**Der Zuschlag an den meistbietenden wird nach dreimaliger Wiederholung des Höchstgebotes erteilt. Nach dem Zuschlag hat der Käufer seinen Namen anzugeben.** Der Zuschlag kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Geben mehrere Personen ein Gebot in gleicher Höhe ab und bleibt die Aufforderung des Versteigerers zur Abgabe eines höheren Gebotes erfolglos, so erteilt der Versteigerer den Zuschlag nach eigenem Ermessen. Außerdem ist er berechtigt, Zuschläge unter Vorbehalt zu erteilen.

Mit dem Zuschlag bzw. dem freihändigen Verkaufsabschluß geht die Gefahr des völligen oder teilweisen Verlustes oder einer Beschädigung der ersteigerten bzw. gekauften Gegenstände auf den Käufer über. Der Versteigerer haftet nach dem Zuschlag/Verkauf nicht für die Ware, es sei denn, dass vor Beginn der Auslieferungszeit die Ware durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versteigerers oder eines seiner Mitarbeiter zerstört wurde. Das Eigentum an den verkauften Gegenständen geht erst nach völliger Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Nebenleistungen auf den Käufer über.

**Alle Gegenstände werden nur gegen Barzahlung verkauft.** Der Versteigerer ist berechtigt, sogleich nach dem Zuschlag die Zahlung des vollen Kaufpreises einschließlich Aufgeld oder eine angemessene von Ihm festzusetzende Anzahlung zu verlangen. Der restliche Kaufpreis einschließlich Aufpreis ist bei Empfangnahme innerhalb der von dem Versteigerer festzusetzenden Abholzeiten zu bezahlen. Verweigert der Käufer die rechtzeitige Zahlung oder werden die Gegenstände nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeholt, so erlöschen alle Rechte des Käufers aus der Erteilung des Zuschlags. Der Versteigerer ist berechtigt, die Gegenstände ohne Fristsetzung erneut zu versteigern, bzw. gemäß §20 der gesetzlichen Versteigerer-Vorschriften freihändig zu verkaufen und den ersten Käufer für den Mindererlös verantwortlich zu machen. Auf den Mehrerlös hat der erste Käufer keinen Anspruch. Der Versteigerer ist berechtigt, Kaufgelder und Nebenleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einzuziehen und einzuklagen.

*Als vereinbarter Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt Hamburg.*

Für den Kaufpreis und die Größe der Cavellinge ist das Versteigerungsprotokoll maßgebend. Diese Bedingungen gelten auch für die nach §20 der Versteigerer-Vorschriften vom Versteigerer auftragsgemäß getätigten freihändigen Verkäufe.

